

Sandra S ist österreichische Staatsbürgerin und eine Träumerin. Sie liebt es, mit dem Kopf in den Wolken zu schweben und mit offenen Augen zu schlafen. Allerdings wurde ihr diese Vorliebe zum Verhängnis, denn aufgrund ihrer geistigen Abwesenheit auch am Arbeitsplatz verlor sie ihren Job. Seit dem ging es steil bergab mit ihr, und irgendwann sah sie sich gezwungen, in ihrem Heimatort, Desselbrunn (Bezirk Vöcklabruck, OÖ), auf der Straße die Leute um ein paar Euros für Essen und Trinken anzubetteln.

Da S ihre Verfassung sehr peinlich ist, sitzt sie immer nur stumm am Straßenrand und hofft auf die Großzügigkeit der vorbeigehenden Menschen. In der Hand hält sie ein Schild mit der Aufschrift „... damit ich wieder träumen kann! Vielen Dank!“ und vor ihr liegt ein alter Westernhut – ein originaler „Dalton“, den sie einst von ihren Eltern als Firmgeschenk bekommen hat und ihr nun als Geldbehälter dienen soll. Leider sind die Passanten nicht so spendabel, wie S sich das erträumt hatte, doch zum Überleben reicht es aus.

Als S eines Tages einen Strafbescheid vom Desselbrunner Bürgermeister gemäß Art 119 Abs 2 B-VG bekommt, ist sie zugleich empört und verwundert. Der Bescheid hat folgenden Inhalt:

1. Ihnen wird gemäß § 10 Abs 1 lit b iVm § 3 Abs 1 oö PolStrG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 450 € auferlegt.
2. Ihr Schild mit der Aufschrift „... damit ich wieder träumen kann! Vielen Dank!“ und der Westernhut werden gemäß § 2 Abs 1 iVm Abs 2 oö PolStrG für verfallen erklärt.
3. Ihnen wird dauerhaft untersagt, weiterhin auf den Straßen Desselbrunns zu betteln.

Begründend wird angeführt, dass S durch ihre Bettelei am Straßenrand eine Verwaltungsübertretung gem § 3 Abs 1 oö PolStrG begangen habe und

deswegen gemäß § 10 leg cit zu bestrafen sei. Außerdem stellen das Schild und der Hut rechtswidrigerweise verwendete Hilfsmittel im Sinne des § 2 Abs 2 oö PolStrG dar.

Die Untersagung des weiteren Bettelns (Spruchpunkt 3) war dem Bürgermeister ein persönliches Anliegen, da ihm „diese vielen Penner“ schon ziemlich auf die Nerven gehen.

Dagegen erhebt S rechtzeitig und formgerecht Berufung. Der UVS bestätigt jedoch zum Entsetzen der S den erstinstanzlichen Strafbescheid vollinhaltlich.

Daraufhin wendet S sich an den „Verein für sozial Bedürftige“ und nimmt zusammen mit dem Anwalt des Vereins sowohl den Bescheid als auch das zugrunde liegende Gesetz genau unter die Lupe. Vertreten durch diesen Rechtsbeistand bringt sie eine Beschwerde beim VfGH ein. Ihrer Meinung nach beschränken die Spruchpunkte 1 und 2 eindeutig die Eigentumsfreiheit, was sie so nicht dulden müsse.

Außerdem verletze der Bescheid sie in ihrem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit, da sie nun nicht mehr in der Lage sei, „ihren Lebensunterhalt zu bestreiten“ und im Grundrecht auf Achtung des Privatlebens, da es schließlich ihre Entscheidung sei, wie sie ihr Leben gestalte.

Auch in ihren weiteren Grundrechten fühlt S sich verletzt, da sie mit ihrem Betteln doch nur dem Umstand, dass sie auf Almosen angewiesen ist, Ausdruck verleihe.

Zudem sei ihr aufgefallen, dass die §§ 2 und 3 Abs 1 oö PolStrG sachlich nicht zu rechtfertigen und wegen der verwendeten unpräzisen Ausdrücke zu wenig determiniert seien.

Das Gesetz sei generell kompetenzwidrig, denn das Phänomen der Bettelei würde überall auf der Welt vorkommen und sei jedenfalls der allgemeinen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuzuordnen, womit der Bund zuständig sei. Zudem war die Bettelei bis 1974 (und auch schon

1925) gerichtlich strafbar und sei daher im Lichte der Versteinerungstheorie als Bundeskompetenz einzuordnen.

Ebenso ist sie verwundert, warum über ihre Berufung der UVS entschieden hat – sie fragt sich, was denn dieser mit ihrer Gemeinde zu tun habe.

Prüfungsaufgabe: Unterziehen Sie die vorgebrachten Argumente und Behauptungen einer umfassenden verfassungsrechtlichen Beurteilung und geben Sie gegebenenfalls an, in welchem Ausmaß der VfGH gesetzliche Bestimmungen aufheben wird.

**Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz (oö PolStrG)
[modifiziert]**

I. Abschnitt

§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 2

(1) Die Verwendung jeglicher Mittel, die einer individuellen Bedürftigkeit Ausdruck verleihen sollen, ist verboten.

(2) Die in Abs 1 genannten rechtswidrigerweise verwendeten Mittel können vom Bürgermeister für verfallen erklärt werden.

**§ 3
Bettelei**

(1) Wer in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen an einem öffentlichen Ort bettelt oder von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus umherzieht, um so zu betteln oder als Teilnehmer einer organisierten Gruppe in dieser Weise bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine andere Person zum Betteln im Sinn des Abs. 1, in welcher der dort genannten Formen auch immer, veranlasst oder ein solches Betteln organisiert, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(3) Wer eine unmündige minderjährige Person beim Betteln im Sinn des Abs. 1, in welcher der dort genannten Formen auch immer, mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 bis 3 ist jeweils auch der Versuch strafbar.

(5) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 bis 4 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

**III. Abschnitt
§ 10
Strafbestimmungen**

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1 und 3 sind vom Bürgermeister bei Übertretungen nach

a) § 1 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

b) § 3 Abs. 1 und 3 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

IV. Abschnitt

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

**§ 51
Berufung**

(1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

